

## BGE 75 I 84

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_75\\_I\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_I_84)

FR: ATF 75 I 84

IT: DTF 75 I 84

### Volltext

84 Verwaltungs. und Disziplinarrooht. Art. 2 des Abkommens zählt abschliessend die Fälle auf, in denen das Gesetz des Ortes der Eheschliessung den Abschluss einer nach dem Heimatrecht zulässigen Ehe untersagen kann. Der Fall, dass die Heirat gegen die am Ort der Eheschliessung geltenden Vorschriften über die Ehe, die Fähigkeit verstossen würde, ist hier nicht erwähnt. Für die Ehefähigkeit eines Verlobten ist daher nach dem Abkommen ohne Vorbehalt sein Heimatrecht massgebend. Die Ehefähigkeit der Braut beurteilt sich demgemäss im vorliegenden Falle ausschliesslich nach italienischem Rechte. Gemäss Art. 84 des italienischen Gesetzes ist die Frau ehemündig, nachdem sie das vierzehnte Jahre erfüllt hat. Dieses Alter hat Maria Maggi überschritten. Demnach erkeht das Bundesgericht : Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 2. November 1948 aufgehoben und das Zivilstandsamt Hauptwil angewiesen, dem Verkündgesuch der Beschwerdeführer Folge zu geben.

III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN FABRIQUES, ARTS ET METIERS 13. Urteil vom 4. Februar 1949 i. S. Saeanl gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Unterstellung unter das Fabrikgesetz : Eine Bauspenglerei, die bei Verwendung von Motoren ~uernd 10 Arbeiter beschäftigt, unterliegt dem Fabrikgesetz, auch wenn die Werkstattarbeit meist nur drei bis fünf Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und die übrigen Arbeiter hauptsächlich auf den Baustellen beschäftigt werden.

A88'wjjettisaement a La Lai BUr le traMÜ dans les fabri,que8: Une 'ferblanterie qui utilise des moteurs et ocupe en permanente . Fabrik. und Gewerbewesen.' N0, 13. 8' 100ouvriers ast soumise a la loi sur le travail dans les fabriques m&ne si le travail en atelier n'exige 180 plupart du temps que ~ presenoe de 3. a 5 personnes et que les autres ouvriers sont occupes essentiellement sur les chantiers de construction.

A88~gg~nto alla leflfJe sul ~oorQ n;Je fabbrica : Un'azienda. di la.ttoruere, che utilizza. del moton e occupa in modo permanente dieci operai. e assoggettata alla legge sul lavoro neUe fabbriche ~che se il lavoro nella fabbrica esige per 10 piu -ia p~ di sol? tre a. cinque persone e gli altri operai sono occupati essenzialmente sui cantieri di costruzione.

A. - Der Beschwerdeführer betreibt in Balsthal ein Spengler- und Installationsgeschäft. Er beschäftigt in der Regel 10, gelegentlich bis 12 Arbeiter und verwendet Motoren mit insgesamt 15 bis 20 Pferdekräften. An elektrisch betriebenen :Maschinen werden aufgeführt: zwei doppelte Schmirgelmaschinen, eine doppelte Poliermaschine, eine Säulenbohrmaschine, eine Kaltsägemaschine. zwei Stanzmaschinen, eine Drehbank, ein Gewindschneid- und Fräsapparat, ein Ventilator für Rauchabzug, eine Hobelmaschine und eine Kreisschere für Blechbearbeitung. Der Geschäftsbetrieb hat, nach der Betriebsbeschreibung und den Darlegungen der Parteien, den Charakter einer Bauspenglerei, in der die Bauteile, soweit nicht Fabrikware fertig auf den Bau geliefert wird und vom Spengler lediglich zu installieren ist, in der Werkstatt hergestellt oder vorbereitet werden. Daneben werden auch nooh Metallwaren für den Verkauf hergestellt, vor allem Rohrschellen; es soll sich hierbei im wesentlichen um Füllarbeiten bei

Auftragslücken und in geschäftsflauen Zeiten .-des Hauptbetriebes handeln. Die Art der Unternehmung bringt es mit sich, dass sich in der Regel eine Anzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter auf Baustellen befinden, sodass in der Werkstatt häufig nur 3 bis 5 Arbeiter anzu- treffen sind. Immerhin kann es auch vorkommen, dass sich alle Arbeiter in der Werkstatt befinden, vor allem bei Regenwetter oder bei schwachem Geschjitsgang. . B.- Am 26. Februar 1948 hat das Bundesamt für In- ,dustrie, Gewerbe und Arbeit die ·Unternehmung Eugén Saccani dem Fabrikgesetz unterstellt als Betrieb mit

86 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. 10 Arbeitskräften und mit 15 bis 20 Pferdestärken moto- rischer Kraft. O. - Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichts- beschwerde mit dem Antrag, diese Veriligung aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt,· die Voraussetzungen für die Unterstellung seien nicht vor- handen. Der Betrieb beschäftige zwar in der Regel etwa 10 Personen, doch sei er nicht vornehmlich industrieller Art, weil die Arbeiter des Installa.tions- und Spenglerei- betriebes ausserhalb der Werkstatt bei Arbeiten für Hoch- und Tiefbau beschäftigt seien und im Betriebe lediglich diese Arbeiten vorbereitet würden. Dass daneben eine Stanzmaschine für die Rohrschellenfabrikation vorhanden sei, vermöge die Unterstellung nicht zu rechtfertigen. Diese Fabrikation sei bescheiden, sie diene eigentlich nur der Ausfüllung von Zeitlücken. Das Geschäft &ccani sei ein eigentlicher Bauhandwerkerbetrieb und daher mehr oder weniger saisonbedingt. Er sei keine industrielle Anstalt mit Fabrlikeigenschaft. Der Arbeitsplatz des Personals· sei weniger in der Werkstatt als in den Häusern, wo Installa.- tionen angebracht werden, oder bei Wasserversorgungs- anlagen und dergleichen. Der Fabrikationsprozess in der Werkstatt werde von etwa. 3 Arbeitern bewältigt. Das Gesetz und die Verordnung gingen von der Gesamtzahl der Arbeiter aus, die im industriellen Betriebe beschäftigt sind, währenddem die Arbeiten ausserhalb des Betriebes nur berücksichtigt werden, sofern sie mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen, was hier nicht zutrefte. Zudem schliesse Art. 7 Abs. 1 FV die Anwendung des Gesetzes bei gewissen Voraussetzungen, die hier zuträfen, sogar aus. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in BfWijgung: 1. - Art. 1 Aha. 2 FG kennzeichnet als Fabrik die indu- strielle ADstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Fabrik. und Gewerbew\_. N0 13. 87 Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen. Dabei ist unter indu- strieller Anstalt der Betrieb zu verstehen, der der Wa.ren- produktion dient, zum Unterschied von Unternehmungen der Landwirtschaft (Urproduktion) und des Handels, die nicht in den Bereich des Fabrikgesetzes fallen. Betriebe gewerblichen Charakters sind vom Fabrikgesetz nicht aus- genommen. Sie fallen in seinen Bereich, wenn sie Unter- nehmungen der Wa.renproduktion sind und die von der Fabrikgesetzgebung vorgesehene Grösse aufweisen; diese wird nach Betriebseinrichtungen und Arbeiterzahl be- stimmt (BGE 60 I 400 Erw. 1, 70 I 122 und 74 I 213 ff.). Betriebe, in denen Motoren verwendet werden, gelten als Fabriken, wenn sie 6 und mehr Arbeiter beschäftigen, Betriebe ohne Motoren bei 11 lind mehr Arbeitskräften (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 FV). Darauf, ob sämtliche Arbeiter in der Werkstatt und an motorisch betriebenen Maschinen beschäftigt werden, oder nur einzelne von ihnen, kommt es nicht an. Unternehmungen, in denen Bauteile hergestellt oder zu- gerichtet werden, sind Betriebe der Warenproduktion. industrielle Anstalten im Sinne des Gesetzes. Sie sind es auch dann, wenn sie sich nicht auf die Lieferung ihrer Waren beschränken, sondern sich auch mit deren Einfü- gung in das Bauwerk befassen, wenn also der industrielle Teil des Betriebes, die Werkstattarbeit, mit Arbeiten im Hoch- und Tiefbau

in Zusammenhang steht. Denn das Gesetz bezieht solche Arbeiten ausdrücklich in die Unterstellung ein (Art. 1 Abs. 2 FG). Dass die Verordnung (Art. 7 Abs. 1 bis) für sie Erleichterungen in der Anwendung des Gesetzes gewährt; ändert daran nichts. Deshalb werden Zimmereien und Bauschreinereien dem Fabrikgesetz unterstellt (BGE 62 I 179 und die nicht publizierten Entscheide vom 24. November 1932 i. S. Bolliger und Kern, vom 22. Juni 1933 i. S. Lothenbach und vom 4. Mai 1945 i. S. Luchsinger). Der Zusammenhang mit dem Baugewerbe

'88 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. hindert die Unterstellung nicht. Ebenfalls verhält es sich bei Bauspenglereien, die sich nicht ausschliesslich mit Arbeiten an Baustellen abgeben. 2.- Hier hat man es mit einer Bauspenglerei zu tun - die von einer Werkstätte aus betrieben wird. Nach Betriebseinrichtung und Arbeiterzahl fällt die Unternehmung zweifellos unter das Fabrikgesetz, da in dem Betrieb Motoren verwendet und dauernd etwa 10 Arbeiter beschäftigt werden. Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Aussenarbeit - die bei ihm die Werkstattarbeit weit überwiegt. Indessen bezieht das Gesetz die Aussenarbeit industrieller Betriebe - ausdrücklich ein, soweit sie mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang steht (Art. 1 Abs. 2 FG). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich seine Unternehmung auch mit Arbeiten im Hoch- und Tiefbau beschäftigt - bei denen aus Fabriken fertig auf die Baustelle gelieferte Bauteile in den Bau einzufügen seien und jeder Zusammenhang mit der Werkstatt fehle. Es ist aber nicht nachgewiesen, ja nicht einmal bestimmt behauptet worden, dass diese Arbeit als besonderer Betriebsteil ausgeschieden ist in der Weise, die ihm zugeteilten Arbeitskräfte überhaupt nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die mit dem Werkstattbetrieb in Zusammenhang stehen. Offenbar trifft es auch nicht zu. Denn nach der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers ist anzunehmen, dass mindestens gelegentlich alle Arbeiter in der Werkstatt beschäftigt werden. Unter diesen Umständen bedarf es auch keiner weitem Ergänzung der Untersuchung. Eine solche hätte nur in Erwägung gezogen werden können; wenn nach der Aktenlage anzunehmen wäre, dass bei durchschnittlich 10 Arbeitern, die der Betrieb beschäftigt, mindestens 5 ausschliesslich einem nicht industriellen Betriebsteil zugewiesen sind und dauernd ohne jeglichen Zusammenhang mit Arbeiten beschäftigt werden; die von der Werkstatt ausgehen. In einem solchen Falle wäre eine Ausscheidung der in dem nicht industriellen Betriebsteil beschäftigten Arbeiter aus Fabrik- und Gewerbebetrieben. N° 14, 89 Arbeitskräfte vorzunehmen gewesen. Wo aber eine Betriebsaufteilung nicht besteht, zu der jeweiligen vorhandenen Arbeit ohne Unterscheidung nach industriellem oder nicht industriellem Charakter die gerade verfügbaren Arbeitskräfte herangezogen werden, kommt es für die Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz auf die Gesamtzahl der Arbeiter an (BGE 62 I 183 und das zit. Urteil Bolliger und Kern). 14. Urteil vom 4. Februar 1949 i. S. Emmentallsche Obstweingenossenschaft Ramstein LE; gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Fabrikgesetz : 1. Unterscheidung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe. 2. Mostereien sind vom Fabrikgesetz nicht ausgenommen. Loi 8tIR' le fJravail dan8 les jabrique8: 1. Distinction entre exploitation industrielle et exploitation agricole. 2. Les cidreries ne sont pas exclues de l'application de la loi sur le travail dans les fabriques. Legge sul lavoro nelle fabbriche: 1. Distinzione tra aziende industriali e aziende agricole. 2. La sidreria non sono escluse dall'applicazione della legge sul lavoro nelle fabbriche. A. - Die Emmentallsche Obstweingenossenschaft Ramstein betreibt die Herstellung von Süss- und Gärmost und von Obstsaftkonzentrat. Sie zählt zur Zeit 156 Mitglieder, wovon 90 % Landwirte. Die Unternehmung beschäftigt dauernd 36 Arbeiter, wozu im Herbst noch

15 Saisonaus- hilfen kommen; sie verfügt über elektrische Motoren von insgesamt 232 HP. An technischen Einrichtungen werden angegeben : Dampfkesselanlage, Trestertröcknetrommel, . Vakuumeindampfer für Konzentrat, Kälteanlage, Kohlen- säureimprägniermaschine, Flaschen- und Fasswäschoherei, Flaschenpasteurisiernng, Etikettiermaschine, Flaschenab- füllmaschine; ferner eine mechani~che Reparaturwerk- stätte und eine kleine Käferei als Hilfsbetriebe. Zur Zeit wird ein Neubau erstellt zur Aufnahme von Obstsilos und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.